

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen Bauantrag An der L52 / L53 Bauantrag Errichtung eines Lagerraumes in Wittlich, An der L52 / L53, Gemarkung Wengerrohr, Flur 13, Flurstück 8	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Junk, Andrea
	Aktenzeichen:	II.5211.A0012/2023
	Vorlagennummer:	2023/034
	Datum:	27.01.2023
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
9.b	Bau- und Verkehrsausschuss	08.03.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Errichtung eines Lagerraumes wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung eines Lagerraumes zur Unterbringung von Transformatorzubehör.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB.

Im Rahmen des Umbaus der Schalt- und Umspannanlage (Beschlussfassung durch den Bau- und Verkehrsausschuss am 25.06.2020; siehe Vorlage Nr. 2020/220) soll zur Unterbringung von Transformatorzubehör ein Lagerraum errichtet werden. Dieser soll aus zwei miteinander verbundenen Stahlbetongargen bestehen, eine Grundfläche von ca. 49 m² und eine Höhe von ca. 3,50 m haben.

Die Schalt- und Umspannanlage dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die bauliche Erweiterung einer zulässigerweise errichteten Anlage. Die Erweiterung um einen Lagerraum ist im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung angemessen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Errichtung eines Lagerraumes zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Flächennutzungsplan, Lageplan, Ansichten, Schnitt